



Besondere Geschäftsordnung der Generalversammlung (BGoG) Zukunftsgenossenschaft SCE mit beschränkter Haftung Stand 30. Oktober 2020

1. Beitritt zur Genossenschaft, weitere Geschäftsanteile

Die Beitrittserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Mit einem Pflichtanteil á 10 Euro gemäß § 15a und § 15b in Verbindung mit §30 Abs. 2 GenG erkläre ich meinen Beitritt zu der Zukunftsgenossenschaft SCE mit beschränkter Haftung als Nutzendes Mitglied gem. § 4 (1) der Satzung und verpflichte mich, die nach Satzung und Gesetz geschuldeten Zahlungen in Höhe von 10,00 € auf den Geschäftsanteil zu leisten. Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Telefon, E-Mailadresse, Unterschrift:“

Werden im Zusammenhang mit dem Beitritt mehrere Geschäftsanteile übernommen, so lautet die Beitrittserklärung:

„Mit einem Pflichtanteil und weiteren freiwilligen Anteilen á 10 Euro gemäß § 15a und § 15b in Verbindung mit §30 Abs. 2 GenG erkläre ich meinen Beitritt und meine Beteiligung mit weiteren freiwilligen Anteilen zu der ZUKUNFTSGENOSSENSCHAFT SCE mit beschränkter Haftung als Nutzendes Mitglied gem. § 4 (1) und verpflichte mich, die nach Satzung und Gesetz geschuldeten Zahlungen in Höhe von 10,00 € auf den Geschäftsanteil zu leisten. Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Telefon, E-Mailadresse, Unterschrift:“

Über die Aufnahme nutzender Mitglieder beschließt der Vorstand.

Den Mitgliedern ist es gestattet, ihre freiwilligen Geschäftsanteile als Sacheinlagen zu erbringen. Sacheinlagen können bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter, zum Beispiel Immobilien, oder immaterielle Leistungen, zum Beispiel im Rahmen von Dienstleistungen, Forschungen und Entwicklungsarbeiten sein. Die Sacheinlagen müssen in Geld bewertbar sein. Nachweise dafür können sein:

- Kaufverträge für die Sache, die nicht älter als 6 Monate sind.
- Aktuelle testierte Bewertungen durch einen Sachkundigen Dritten.
- Bei Immobilien der notarielle Kaufpreis, gemindert um die Erwerbsnebenkosten (z.B. Notar- und Eintragungsgebühren, Grunderwerbssteuer), die der Genossenschaft anfallen.
- Bei immateriellen Leistungen wird ein Stundensatz von maximal 50,00 € / Leistungsstunde, bzw. 500,00 € Tagessatz akzeptiert.

Die Anzahl der Anteile, die ein Mitglied übernehmen kann, sind unbegrenzt.

2. Pflichtanteile

Die Mitglieder haben folgende Pflichtanteile zu erbringen:

- Die Mitgliedschaft begründet 1 Pflichtanteil

3. Mitgliederliste

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen.

Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied in den Geschäftsräumen der Genossenschaft eingesehen werden.



4. Mitgliederförderung

Die Genossenschaft fördert ihre Mitglieder aus dem Ergebnis des gemeinsamen Geschäftsbetriebes, insbesondere über die Beteiligung an anderen Unternehmen, oder an Investitionsprojekten anderer Unternehmen zum Zweck des Abschlusses von gruppenbezogenen Vorteilsvereinbarungen mit den Anbietern aus unterschiedlichsten Wirtschaftsbereichen. Darüber hinaus fördert die Genossenschaft ihre Mitglieder noch über Einkaufsvorteile und weitere Vergünstigungen, die in der Förderrichtlinie der Genossenschaft beschrieben sind.

5. Einberufung der Generalversammlung, Tagesordnung

Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, oder seinen Stellvertreter und in dessen Verhinderungsfall durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens 30 Kalendertage vor der Generalversammlung in Textform abgesendet/veröffentlicht werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung in Textform abgesendet/veröffentlicht werden. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (postalisch, fernschriftlich, elektronisch) oder durch Bekanntmachung in dem in § 22 der Satzung vorgesehenen Blatt einberufen.

Es ist jährlich mindestens eine Generalversammlung in der ersten Jahreshälfte durchzuführen, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Gewinns bzw. den Ausgleich des Verlustes beschlossen wird. Wurde die Genossenschaft in dem Jahr durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband geprüft, so sind das Ergebnis der Prüfung und die daraus möglicherweise getroffenen Schlussfolgerungen zu beschließen.

Weitere Generalversammlungen sind außerordentlich einzuberufen, wenn dieses im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein.

In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung).

6. Beschlussfassung auf der Generalversammlung, Vertretung

Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit bestimmt. Einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr Ja- als Neinstimmen gezählt werden. Stimmenthaltungen und abwesende Mitglieder bleiben unberücksichtigt.

Erhalten bei Wahlen mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze zu vergeben sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet nach einer Stichwahl das Los. Die Anzahl der Stimmen pro Mitglied ergibt sich aus der Satzung.

Die Mitglieder sollen ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Nur Mitglieder können Stimmvollmacht erteilen und das Stimmrecht erhalten. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich (mit Unterschrift des bevollmächtigenden Mitgliedes). Ein bevollmächtigtes Mitglied kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Verfügt das bevollmächtigte Mitglied selbst über ein Mehrstimmrecht, darf es mit den übertragenen Stimmen nicht mehr als fünf Stimmen haben



(siehe § 21 (5) der Satzung).

Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

7. Feststellung des Jahresabschlusses

Die Generalversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages. Der Jahresabschluss (und ggfs. der Lagebericht) sowie der dazugehörige Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zugeleitet werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Kopie des Jahresabschlusses (und ggfs. des Lageberichtes) sowie des dazugehörigen Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen. Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht können den Mitgliedern auch kostenfrei als PDF per E-Mail zugesandt werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen.

8. Behandlung des Prüfungsberichts

Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung auf der Tagesordnung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen. In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrat zu wesentlichen Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung Stellung zu nehmen.

Der Prüfbericht ist in seiner Zusammenfassung zu verlesen. Jedes Mitglied, auch die nicht an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder, haben das Recht, Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis der Prüfung zu nehmen. Nicht an der Generalversammlung teilnehmende Mitglieder können demzufolge auf ihre Kosten eine Abschrift der Zusammenfassung des Prüfberichtes verlangen. Nicht an der Generalversammlung teilnehmende Mitglieder können eine Abschrift der Zusammenfassung des Prüfberichtes auch kostenfrei als PDF per E-Mail zugesandt bekommen, wenn sie das ausdrücklich wünschen.

Die Generalversammlung kann Beschlüsse zwecks Beseitigung festgestellter Mängel fassen.

9. Protokoll der Generalversammlung

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Generalversammlung
- Name des Versammlungsleiters der Generalversammlung
- Wortlaut der Beschlüsse der Generalversammlung
- Feststellungen des Versammlungsleiters über die Mehrheit bei der Beschlussfassung.

Es ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist



dessen Stimmenzahl zu vermerken. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter der Generalversammlung und mindestens einem weiteren bei der Generalversammlung anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Dem Protokoll sind eine Kopie der Einladung zur Generalversammlung sowie ein Vermerk über deren Versand beizufügen.

Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht zu nehmen. Für den Versand gilt das unter Pkt. 7. und 8. dazu Vermerkte.

10. Vorstand – Berufung, vorzeitige Abberufung und Dienstverträge

- Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat berufen und abberufen, für den Berufenungszeitraum gelten die Satzungsbestimmungen. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden mit dem Aufsichtsrat geschlossen, der durch dessen Vorsitzenden vertreten wird. Arbeiten Vorstände nebenamtlich, sind deren Aufwendungen durch die Genossenschaft zu ersetzen.
- In den Dienstverträgen kann ein Gehalt vereinbart werden, wenn die finanzielle Lage der Genossenschaft das zulässt. Vorständen kann ein Dienstwagen der Genossenschaft, auch zur privaten Nutzung gestellt werden, wenn das die finanzielle Lage der Genossenschaft zulässt, bzw. wenn das zur Reduzierung des dem Vorstand zustehenden Aufwandsersatzes führt. Im Rahmen der Mitgliederförderung kann die Genossenschaft die steuerlichen Aufwendungen zur privaten Nutzung von Firmen PKW übernehmen.

11. Vorstand – Stellvertretung

Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern von verhinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen. Während dieses Zeitraumes und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf das stellvertretende Vorstandsmitglied eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nicht ausüben. Besteht der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern und wird davon ein Aufsichtsratsmitglied zum stellvertretenden Vorstand bestellt, muss innerhalb von vier Wochen wieder ein neuer Vorstand gefunden und durch den Aufsichtsrat bestellt oder durch die Generalversammlung ein neuer Aufsichtsrat gewählt werden.

12. Sorgfaltspflichten und Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

13. Aufsichtsrat - Wahl und Abberufung, Amtszeit

Sollte ein Aufsichtsrat gewählt werden, besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Erhalten bei Wahlen mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze zu vergeben



sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt;
bei Stimmengleichheit entscheidet nach einer Stichwahl das Los.

Die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates kann vor dem Ende der Amtszeit durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

14. Aufsichtsrat - Rechte und Pflichten

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in allen Bereichen der Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft umfassend zu unterrichten. Er kann jederzeit vom Vorstand Berichte über den Gang der Geschäfte verlangen.

Der Aufsichtsrat kann selbst oder durch von ihm beauftragte Aufsichtsratsmitglieder die Bücher und Unterlagen der Genossenschaft einsehen, die Kasse prüfen sowie die Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens untersuchen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, (und ggfs. den Lagebericht) und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat er bei der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Aufsichtsratsstätigkeit ist ehrenamtlich, den Mitgliedern steht ein Sitzungsgeld zu, das in der GO (Geschäftsordnung) des AR geregelt ist. Aufwendungsersatz erfolgt im Rahmen der steuerlichen Vorschriften. Die Generalversammlung kann eine Honorierung der Aufsichtsratsmitglieder beschliessen.

15. Vertretung der Genossenschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft beim Abschluss von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern. Das gleiche gilt bei Prozessen gegen Vorstandsmitglieder, die von der Generalversammlung beschlossen worden sind.

Die Generalversammlung erlässt Richtlinien über die Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern.

16. Protokoll der Aufsichtsratssitzungen

Über den Verlauf der Aufsichtsratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung
- Liste der Anwesenden
- Wortlaut der Beschlüsse
- Stimmenmehrheit
- sonstige Feststellungen, um deren Aufnahme ins Protokoll gebeten wurde.

Das Protokoll ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt.

17. Sorgfaltspflicht und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder



Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

18. Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- der Abschluss und die Kündigung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang oder für den Förderzweck der Genossenschaft von erheblichen Interesse sind, begründen;
- über die Anschaffung und Veräußerung von Sachen und Immobilien im Wert von mehr als 10.000 Euro.
- wesentliche Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung;
- Beitritt und Austritt aus genossenschaftlichen, vereinsbezogenen und sonstigen Verbänden und Vereinigungen zum Kooperationswesen;
- Festlegung von lang- und mittelfristigen Unternehmenszielen;
- Grundsätze für die Aufnahme und Gewährung von Krediten;
- die Gewährung und Inanspruchnahme von Krediten und Nachrangdarlehen durch die Genossenschaft.

Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit findet. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten.

19. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

Über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates hat die Generalversammlung zu beschließen. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich. Bei der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat haben die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder kein Stimmrecht.

20. Geschäftsbetrieb

Die Genossenschaft führt ihren Geschäftsbetrieb in folgenden Bereichen durch:

- a. die Forschung und die Weiterentwicklung von Elementen der Grundbedürfnisse der Menschen, wie Energie, Wohnen und Nahrung durch tätige Mitarbeit,
- b. die Projektierung, Errichtung, Unterhaltung und der Handel von Anlagen zur Erzeugung regenerativer und alternativer Energien im In- und Ausland, die Entwicklung, Projektierung, Errichtung und Unterhaltung von Methoden und Anlagen zur Erschließung neuer Wasservorkommen, Nutzung und Aufbereitung von bestehenden und neuen Wasservorkommen im In- und Ausland, sowie Durchführung aller damit verbundenen Maßnahmen zur optimalen Ausnutzung der Wertschöpfungskette,
- c. der Verkauf der Elektroenergie an Dritte und an Mitglieder im Rahmen des Förderzweckes,
- d. die Beratung in allen Fragen der Energiegewinnung und nachhaltigen Nutzung von



- Energieträgern,
- e. die Beteiligung an Forschungsprojekten und eigene Forschung und Entwicklung zu neuen Technologien und Anwendungen von ganzheitlichen Energieumwandlungen und Informationsanwendungen zur optimalen Nutzung der Ressourcenkreisläufe und zum Schutz des Planeten vor Rohstoffraubbau,
 - f. Anmeldung von Patenten und Vergabe von Lizenzen an Dritte, hierbei können die immateriellen Leistungen der beteiligten Mitglieder besonderes gefördert werden
 - g. der gemeinsame Ein- und Verkauf im Rahmen einer Einkaufs- und Liefergenossenschaft für Waren aller Art.
 - h. die Bewertung und der Vergleich von nachhaltigen Investments als Dienstleistung für die Mitglieder im Rahmen der Mitgliederförderung,
 - i. die Förderung und Umsetzung von Nachhaltigkeit in allen Bereichen,
 - j. die Bildung und Unterstützung nachhaltiger regionaler Wirtschaftskreisläufe,
 - k. die kulturellen und sozialen Maßnahmen, insbesondere zum Aufbau von Selbstversorgungssystemen und nachhaltigen Wirtschaftsansätzen in geeigneten Ländern der Dritten Welt,
 - l. und die Übertragung einzelner Tätigkeitsfelder innerhalb des Aufgabenbereiches der SCE auf Dritte.

21. Buchführung und Jahresabschluss

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Der Jahresabschluss (und ggfs. der Lagebericht) sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und danach mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats der Generalversammlung vorzulegen.

22. Verteilung von Gewinn und Verlust

Der bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebende Gewinn des Geschäftsjahres wird nach Abzug der Rückstellungen und der gesetzlichen Rücklage den Mitgliedern ausgeschüttet. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Generalversammlung kann auch beschließen, Verluste aus Rücklagen zu decken sowie Gewinne und Verluste auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Bildung der gesetzlichen Rücklage ist in der Satzung geregelt.

23. Schwerwiegende Verluste

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.



24. Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Voraussetzung ist, dass der Erwerber an seiner Stelle Mitglied mit Beschluss des dafür zuständigen Organs wird oder, sofern er schon Mitglied ist, die Anteile seinem bisherigen Guthaben zugeschrieben werden, sofern er die bisher gezeichneten Anteile voll eingezahlt hat.

25. Kündigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Kündigung wird nur zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam. Die Kündigungsfrist ergibt sich aus der Satzung.

26. Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern

- Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der zuletzt festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Die Berücksichtigung der Verlustvorträge ergibt sich aus der Satzung. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens auf ein anderes Mitglied findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben grundsätzlich binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich.
- Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.
- Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitgliedes mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft, dem Mindestkapital und dem Bestand des Geschäftsguthabens des Mitglieds zur Zeit seines Ausscheidens. Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren. Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.
- Scheidet ein Mitglied aus der Genossenschaft aus, ohne die laut Beitrittserklärung vereinbarten Beiträge vollständig eingezahlt zu haben, ist die Genossenschaft berechtigt eine Aufwandsentschädigung in Minderung zu bringen.
- Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.



27. Mitgliederwerbung

Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, die Genossenschaft und deren Förderauftrag anderen interessierten Menschen vorzustellen und sie im Rahmen der Aktion „Mitglied wirbt Mitglied“ als Mitglied an der Genossenschaft zu werben und zu betreuen. Die Genossenschaft unterstützt ihre Mitglieder bei dieser Werbung und Betreuung durch geeignete Marketinginstrumente.

28. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Geschäftsordnung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Satzung wird erst wirksam, wenn sie in das Genossenschaftsregister eingetragen ist. Bis dahin gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen.

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat einstimmig in gemeinsamer Sitzung. Die Änderung der Geschäftsordnung wird wirksam mit der Beschlussfassung.

Diese Besondere Geschäftsordnung wurde beschlossen von der Generalversammlung am 18.06.2018 und geändert durch Beschluss der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat am 23.03.2020 und am 30.10.2020.